

**Steueramt des Kantons Solothurn  
Recht und Gesetzgebung  
z.H.v. Herrn Theo Portmann  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn**

Email: [theo.portmann@fd.so.ch](mailto:theo.portmann@fd.so.ch)

04.Dezember 2014

## **Vernehmlassungsverfahren Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand der EDU-SO (nachstehend mit EDU-SO bezeichnet) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu diesem Vernehmlassungsentwurf.


Beiliegend erhalten Sie den Fragebogen mit unseren Antworten zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen zurück.

Wir bitten Sie insbesondere unsere Anmerkungen zu 5. Kapitaleistungen aus Vorsorge zu beachten.

Hochachtungsvoll mit freundlichen Grüssen,

namens des Vorstandes der EDU-SO



  
**Präsident**

**Absender** (bitte ausfüllen)

EDU Kanton Solothurn

Sekretariat

Schmiedengasse 6

5012 Schönenwerd

Steueramt des Kantons Solothurn  
 Recht und Gesetzgebung  
 Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn

**Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern übernimmt zu einem grossen Teil zwingendes Bundesrecht. Die Fragen beziehen sich deshalb nur auf jene Bereiche, in denen der Kanton über einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt.

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>1. Besteuerung nach dem Aufwand</b> (Botschaft, Ziffer 3.1)				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.	X			
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.	X			
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

<b>2. Besteuerung von Lotteriegewinnen</b> (Botschaft, Ziffer 3.2)				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein.	X			
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
<b>3. Aus- und Weiterbildungskosten</b> (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

<b>4. Nicht verheiratete Eltern</b> (Botschaft, Ziffer 3.4.1)				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.	X			
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

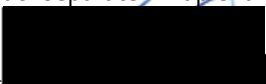
<b>5. Kapitaleistungen aus Vorsorge</b> (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.			X	
– Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Es soll weiterhin möglich sein, dass 2 bis 3 Konti in der privaten Vorsorge für die 3. Säule geführt werden können ohne dass dies als missbräuchlich bezeichnet wird. Besonders, da dies bisher für die private Vorsorge propagiert und empfohlen wurde. Von missbräuchlicher Steueroptimierung kann man unseres Erachtens ausgehen wenn man seine Vorsorge auf deutlich mehr Konti verteilt. Dies sind kaum die normalen Steuerpflichtigen bis und mit Mittelstand. Um Missbräuche zu verhindern, sollte man eine Begrenzung der Anzahl möglicher Kontos in Betracht ziehen.				

<b>6. Vermögenssteuer</b> (§ 67 Abs. 3)				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Winistorf, 04.12.2014

Ort, Datum

Unterschrift  Präsident EDU Kanton Solothurn

Bitte einreichen bis **5. Dezember 2014** an das Kantonale Steueramt (Adresse im Adressfeld auf Seite 1)